



IR Maria
Theresa von
Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Germanien,
Hungarn und Böhheim / Dalmatien / Croatien /
Slavonien 2c. Königin / Erb-Herzogin zu
Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Steyer /
Märnten / Crain und Würtemberg / Gräfin zu
Habsburg / Flandern / Tyrol / Böhren und Bra-
disca / Herzogin zu Lothringen und Barz /
Groß-Herzogin zu Toscana 2c. 2c. Entbieten
allen und jeden Inwohneren und Unterthanen / was Bürden /
Standes / Amtes oder Beesens sie in gesamt Unseren Oester-
reichischen Erb-Fürstenthum und Landen seynd / Unser Kaisers
und Königliche Gnad; und geben denenselben gnädigst zu
vernehmen / wasmassen die zahlreiche / von Unseren Regie-
rungs-Vorfahreren / Kaiseren / Königen und Lands-Fürsten /
um das Münz-Beesen in guter Ordnung zu erhalten / oder
das verfallene wiederum in guten Stand zu setzen / publicirte
ernstliche Patenten und Mandaten genugsam an Tag legen /
wie sorgfältig Sie die Unterschlebung des schlechten Gelds an-
statt des guten / welches sodann ausser Land geführet wird /
verhüten haben wollen / damit ihre Unterthanen / da sie an-
statt ihres guten Gelds / oder des rechten Werths ihrer Waas-
ren in denen schlechten Münzen meistens verstecktes Kupfer / in
dem Werth des Silbers unvermerkt empfangen / dardurch nach
und nach um ihr Vermögen nicht gebracht werden möchten.

Die wehrender glorreicher Regierung Unseres Herrn
Vatters Kaiserl. Majestät mildester Gedächtnus in dem Röm-
mischen Reich überhand genommene Münz-Unordnung hat
einige Seiner Erb-Landen ergriffen / und auch Ihme viele dergleichen

gleichen Belästigungen verursacht / bis endlich unter dem 22ten Octobris 1735. in allen Seinen Erb: Königreich: und Landen ein neues Münz: Patent publiciret / und mit solchem Ernst manuteniret worden ist / daß endlich die viele / wider die vorige Patenten eingeschlichene Unordnungen meistens ausgerottet: und das gesamte Münz: Wesen wiederum in ziemlich guten Stand gebracht ware; Nachdem aber durch die nach Seinem höchst: bedaurlichen Hintritt beschehene Über: ziehung einiger Unserer Erb: Königreiche und Länder / mit feindlichen Völkern / diese gute Ordnung wieder zerstöhret worden ist; So haben Wir den Schaden / welchen Unsere liebe Insassen und Unterthanen darben leiden / nicht länger zu gedulden / sondern kraft dieses Unseres Mandats dem so heilsamen Exempel Unserer glorreichen Herren Vorfahrern nachzutreten nicht länger anstehen wollen; Within dasjenige ernstlich anzubefehlen und vorzuschreiben Uns entschlossen / was ohnvermeidentlich geschehen: beobachtet und vollzogen werden muß / um Uns samt Unseren Unterthanen von so stark eingerissenen / und immer stärker andringenden allgemeinen Land: Schaden zu bewahren.

Gleichwie nun dieses das innerste deren Kräfte Unserer Länder abzehrende Ubel aus dreierley sträflichsten Mißhandlungen den Ursprung nihmet; Als 1mo von der Einführung schlechter Münzen; 2do von der im Land selbst beschehender Schwächung oder Verringerung des guten Gelds; 3tio von Entwendung und auffer: Landführung desselben; Also haben Wir zur gänglichen dessen Verhütung und Ausrottung hiemit nicht nur allein die in Münz: Sachen Anno 1715. 1725. 1732. und Ad 1735. in gesamt: Unseren Des: österreichischen Erb: Fürstenthum- und Landen publicirte Patenten in allen ihren punctis & observandis, wie hiemit beschihet / erneuern und erfrischen wollen / sondern thuen auch hier: über gnädigst und Ernst: gemessen befehlen und statuiren; daß Erstens alle fremde Schied: oder Land: Münzen ohne Ausnahm / dann alle goldene und silberne in dem Römischen Reich nicht nach dem Reichs: Thaler: / oder Reichs: Ducaten: Fuß ausgemünzte Münzen / als Charles d'or, Max d'or, Ernest d'or, Bayrische so genannte halbe: und Viertels Gulden und dergleichen / nebst denen Schweizerischen / Zür: rer: und anderen solchen ringhaltigen von dem Reichs: Fuß abweis

abweichenden Ducaten in gesamt: Unsere Oesterreichische Erb-
Fürstenthum- und Lande einzuführen auf das schärfste verbot-
ten seyn solle; Die sowol in: als ausser dem Römischen Reich
gemünzte Ducaten und jene Reichs: Thaler / Gulden und
halbe-Gulden aber / welche den rechten Reichs-Schrott und
Korn halten / bleiben fernershin erlaubt / und wegen denen
Engländisch: Holländisch: Frantzösisch: Spanisch: Portuge-
sisch: Florentinisch: Venetianisch: Niederländisch: und May-
ländischen sowol gold: als silbernen grösseren Species-Mün-
gen / welchen Wir noch ferners / jedoch nur nach Maß des
Ducaten: und Reichs-Thaler-Fuß devalvirter / den Cours
zu gestatten gesinnet seynd / werden Wir Unsere Gubernia,
Aemter und Cassen instruiren / wornach sich sodann ein jeder
zu richten haben wird. Wann aber

Undertens: in dem Land selbst eine obbesagter massen
einzuführen verbottene Münz oder aus Unachtsamkeit / oder
aus anderer unschuldiger Casualität vorkommen sollte / so ist
eine solche Münz von jederman / als eine verbottene / verruff-
ene Münz anzusehen / daher auch keiner sich à dato des
lehten Tags nächstkünftigen Monats Junii einer solchen ver-
ruffenen Münz in Zahlungen oder anderen Erfordernis-
sen in Qualität einer Münz zu bedienen unterfangen solle /
sondern wird jeder schuldig seyn / solche als ein Pagament in
Unsere Münz: oder Berg: Aemter / oder zu Unseren Land-
Probiereren einzuliefern / allwo jedem Eigentümer davon
der innerliche wahre Werth in guter currenter Münz dafür
alsogleich bezahlet werden wird / woben gleichwoln jedem
erlaubt seyn solle / solche verruffene Münzen / auch denen Gold-
Schmieden zu ihrer Arbeit verkauffen zu können / im Fall
wegen Entfernung Unserer Münz: oder Berg: Aemter / oder
Unsers Land: Probierer es ihnen gelegensamer seyn sollte.

Drittens: seynd sowol Unsere / als fremde Ducaten /
Venetianische Zechinen / Spanische Doppien / Louis d'or
und dergleichen / anderst nicht auszugeben / oder anzuneh-
men erlaubt / als nach derenselben Überwägung mit cimentir-
ten wahren Mändl-Gewicht / und wird bey jedem Ducaten so
viel Grán (wovon ein gewichtiger Ducaten 60. wägen muß)
als er calirt / so viel vier kr. gut zu machen seyn / und jedem /
so ohne dieser Gutmachung ungewichtige Ducaten aufzudrin-
gen trachten sollte / dem sollen selbe oder in natura confisci-
ret/

ret / oder von ihme derenselben *Æquivalent*, durch Unserem Fisco eingebracht werden.

Welches auch von denen *Doppien / Louis d'or*, und dergleichen Gold-Sorten zu verstehen ist / mit dem Unterschied jedoch / daß bey selbigen jeder abgängiger *Ducaten-Grän* / mit drey und ein halben Kreuzer zu ersetzen seyn werde.

Viertens: solle niemanden erlaubt seyn mit Silber oder Gold / silbernen oder goldenen Manufacturen zu handeln als jenen / welche hierzu durch behörige Privilegien berechtiget seynd; als Gold-Schmid / Drat-Zieher / Posamentierer und dergleichen; und obzwar denen Gold-Schmiden zufolge ihres Privilegii zu eigener Verarbeitung Bruch-Silber / und Pagamenter einzukauffen erlaubt ist / so sollen sie jedoch die erste Einschmölzung in denen Münz-Nemtern / oder bey denen Land-Probiereren / oder wo deren keine seynd / bey ihren geschwornen Vorsteheren machen / damit das Silber oder Gold zur Sicherheit des Publici Prob-mässig legiret werde; Unsere oder auch fremde / jedoch approbirte und im Gang gelassene Münzen aber wird jederman / folgsam auch obigen Professionisten fürtershin zu brechen oder einzuschmölzen / unter Leibs- und Lebens- Straf verboten; Denen Juden vorderist und jedem anderen aber / welche nicht darzu privilegiert / oder durch ordentliche Päß darzu committiret seynd / wird unbrauchbares zerbrochenes Silber / goldene oder silberne Ketten / Faden-Zupf-Silber und Gold einzukauffen / oder auch einzutauschen / jedermänniglich aber ohne Ausnahm solche aus Unseren Erb-Landen in die Fremde zu führen; hiemit ernstlich verboten / allermassen solche sammentlich in Unsere Münz-Häuser oder Land-Probierer-Nemter in die Einlösung gehörig seyn.

Fünftens: ist das Kippen / Wippen / Graneliren / Körnen / Seigieren / Beschneiden / Schwächen / Abgießen / Zerrennen / Auswägen / Abcontrafiguriren / oder auf andere Weis die Münzen alteriren / ringeren und fälschen / ingleichen Unsere oder fremde approbirte Silberne Münzen höher oder niederer / als sie von Uns gesetzet seynd / auszugeben oder anzunehmen / Aggio darauf zu zahlen / solche expresse aufzusuchen / oder einzuwechseln und einzutauschen / um solche zu bekommen / den Preis deren Waaren höher oder niederer zu contrahiren / zu barattiren / oder auf andere Weege darmit

mit gefährlicher Weise zu handeln / wird ebenfalls auf das schärfste verboten. Und zumahlen

Sechstens : der Mißbrauch eingerissen ist / die gar kleine Münzen / als Kreuzer / Gröschel und dergleichen in verpetschirten Säcken / Starnizeln oder Paqueteren herumzutragen / und nach dem darauf angemerkten Quanto solche / ohne sie zu eröffnen / an Zahlungs : statt anzunehmen / wodurch erstlich die gar bequeme Gelegenheit verschaffet wird / daß der Menge verruffene kleine Münzen ohne lange Zeit entdeckt zu werden im Schwung gehen können. Andertens : daß um so leichter die inländische Schieds Münz zu grossen Zahlungen gebraucht werden / worzu sie doch nicht gewiedmet ist / und daher darzu nicht gebraucht werden solle ; So wollen Wir gleichwolten gestatten / daß solche in geringen Zahlungen zwar fernershin ausgegeben / jedoch an niemand in verpetschirten Säcken oder Starnizeln aufgedrungen werden können. Weiters wird gleichergestalten

Siebendens : auf das schärfste verboten die Ausföhrung in fremde Unserer Böttmässigkeit nicht unterworfenen Länder / Unserer / auch fremder in dem Land gangbar bleibenden Gold- oder Silber- Münzen / ausser es habe jemand von Unserer in Münz- und Bergwerks- Sachen angeordneten immediaten Hof- Commission, oder anderen Unseren hierzu von Uns berechtigten Beamten die speciale Erlaubnuß erhalten / welche aber für jenes Quantum nicht zu verstehen ist / welches jeder zu Bestreitung deren Reis- Unkosten glaubwürdig nöthig haben wird.

Was aber die verruffene Münzen anbelangt / wird solche jedem bis Ende des gegenwärtigen Jahrs ausser Land zu föhren erlaubt / wann er nur solche bey Unserem Münz- Amt / Land- Probier- Amt / oder jedes Orts Obrigkeit visitiren / versigilliren / und mit einem Amts- Paß derenselben begleiten wird. Gleichwie nun

Achtens : wider die in denen obigen sieben Punkten beröhrte Mißhandlungen in gesamt Unseren Desterreichischen Fürstenthum und Landen publicirten Edicten, scharfe Strafen / deren respectivè Contrabandirung und Confiscirung mit Wagen und Pferd / wann sie dem Eigenthumer zugehören / oder der Fuhrmann davon Wissenschaft gehabt / und was sonst darbey gefunden wurde / die poena dupli, auch nach Gestalt der

sachen die Leib- und Lebens- auch Feuers- Straffen vorgeschrieben und statuiret seynd; Also thuen Wir solche sammentlich hiemit ebenfalls nicht allein erneuern und bekräftigen / sondern extendiren solche auch nach Beschaffenheit deren Umständen auf diejenige / welche zu dergleichen Verbrechen Hülff / Raht / oder Gelegenheit geben möchten; und thuen zugleich jedem / so in gesamt Unseren Oesterreichischen Erb-Fürstenthum- und Landen das Richterliche Amt darüber zu verwalten hätte / hiemit ernst-gemessen befehlen / und gebieten / nach solchen mit aller Attention in judicando zu verfahren; Wo beynebens Wir

Neuntens: hiemit weiter statuiren / daß die in obigen Punkten vorgeschriebene Contrabandirungen und weitere Bestrafungen nicht auf die attrapirung in flagranti restringiret- sondern Unserem Hof- und Cammer-Procuratorn/ und Fiscalen / wo das corpus delicti nicht vorhanden wäre / und er sonst hinlängliche Indicia und Proben hätte / auf das Äquivalent und dessen Duplum intra legalem terminum wider den Delinquenten gerichtlich zu verfahren / vorbehalten seyn solle.

Erklären auch weiter / statuiren und wollen / daß in denen Calibus, in welchen zu der Ubertretung nothwendiger Weis ihrer zwey concurriren müssen / die straf nicht halbiert / sondern integraliter von einem und von dem anderen / oder mit dem Corpore delicti, oder in æquivalenti, und zwar samt dem etwann pro illo casu statuirten Duplo abgeforderet werden solle / ausser es wurde einer von seinem Complice denunciiret / dan in tali Casu wollen Wir / daß diesem Complici nicht allein die verwürkte straf völliig nachgesehen / sondern auch die helfte der von dem Denunciato eingebrachten straf in Geheim erfolget / dabey auch sein Namen verborgen gehalten werden solle. Damit aber alle obbeschriebene schwäre Landes- verderbliche Verbrechen um so weniger ungestraft bleiben mögen / so wollen Wir weiter/ und

Zehendens: daß auch jedem andern Denuncianten/ oder auch Unseren Münz- Maut- oder anderen Beamten / welche ohne concurrirender oder vorgehender Denunciation jemanden in flagranti attrapiren / von denen durch ihre Denuncirung oder respectivè Vigilanz Unserem Landsfürstl. Aerario zukommenden richtigen Contrabanden und straffen zu ihrer

remu-

remuneration die helffte gegeben werden solle; allenfalls aber nebst einer Denunciation auch die Cooperation und Bemühung Unserer Münz-oder Maut-oder anderer Beamten concurriren hätte müssen / so solle der Betrag sowohl deren wirklich eingezogenen / und für richtig erkannten Contrabanden und straffen / oder nachgehends des Äquivalentis in drey gleiche Theile repartiret / ein Theil darvon dem Denuntianten / und ein anderer gedachten Unseren Beamten erfolget / folgsam aber nur ein dritter Theil für Unserem Erario zurük behalten / und verrechnet werden. Herentgegen thuen Wir

Eilftens: Unseren Berg: Münz: Maut: Salz: Tabak: und anderen Beamten / und darzu gehörigen Officianten / Überreiteren und Bedienten auf die einführende schlechte / oder ausführende gute gangbare Münzen / und auch auf die beobachtung aller in diesem Unseren Patent enthaltenen Inhibitions-Puncten genau und beständig zu invigiliren hies mit ernstlich und specialiter auftragen / und befehlen / auch um die Ubertretere dieses Unseres Patents zu entdecken / und der vorgeschriebenen straffen zu unterziehen / ihren Fleiß eifrig anzuwenden / allermassen / wann herentgegen sich ereignen solte / daß derley Durchschwärmungen aus ihrer Nachlässigkeit / oder gar aus ihrer Connivenz / oder Einverständniß erfolget wären / so wollen Wir / daß im Fall sie meynende / treu-lose Beamte oder Bediente die verbottene Aus- oder Einführung hätten verhindern können / aus bosheit oder nachlässigkeit aber es zu thuen unterlassen hätten / sie nicht allein um das Duplum des Betrags deren Aus- oder eingeschwärmten Münzen / und auspracticirten Pagamenter / ohneracht diese nachmals eingebracht worden wären / gestraft / sondern auch nach Erheischung deren Umständen vom Dienst amoviret / und wohl gar an Leib und Leben abgestraffet werden sollen.

Gebieten dießemnach allen und jeden Inwohneren und Unterthanen gesamt Unserer Oesterreichischen Erb-Fürstenthum- und Landen / was Stands / Würden und Condition dieselbe seynd / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie dieses Unser General-Mandat in allen Puncten bey Vermeidung obberührter ausgemessenen straffen stets auf das genaueste beobachten / vorderist aber Unsere Land-Obrigkeiten / nebst denen

nen Beamten deren Privat-Gütern / und alle andere / denen
es obliget / darüber bey schwärer Verantwortung / jederzeit
feste Hand halten / auf die Ubertretere sorgsam invigiliren /
und invigiliren lassen / auch gegen dieselbe mit denen hier-
oben ausgesetzten straffen unnachlässlich fürgehen sollen ;
Wie dann Wir in specie von Unseren Fiscal-Ämtern Uns
in dieser so wichtigen Angelegenheit versprechen / daß sie um
so eifriger ihrer Schuldigkeit nachkommen werden / als Wir
hiemit allen Unseren Gerichts- Stellen auftragen / in denen
dieses Unser Patent betreffenden Casibus summarissime zu
verfahren ; Das meinen Wir ernstlich / und wird sich also
ein jeder darnach zu richten / mithin vor Unglück und Schä-
den zu hüten wissen. Geben in Unserer Haupt- und Resi-
denz-Stadt Wien den 26. Maji im siebenzehnen hundert sechs
und vierzigsten / Unserer Reiche im sechsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Joh. Friderich Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac^{ae} Cæs^{ar}
Regiæq; Majestatis proprium.

Mathias Benedict Ginsterwalder.

SPECIFICATION

Deren jenigen fremden Gold- und Silber-Sorten, welche zwar noch ferner in denen Kaiserl. Königl. Erb-Landen frey auszugeben/ und anzunehmen allergnädigst erlaubet werden/ jedoch/ vom ersten Julii 1746. anzufangen/ nicht anderst / als in dem hierunter ausgewiesenen Werth.

Schwere deren
folgenden Gold-
Sorten nach
dem ordinari
Ducaten, Ge-
wicht.

Ducat. Grän.

Königl. Französische Gold-Sorten.

**Von lebt- verstorbenen König
Ludovico Decimo Quarto.**

3	53	Louis d'or doppelte	14	37
1	54	Louis d'or einfache	7	13
—	57	deto halbe	3	35

Von jetzt Regierenden König.

2	19	Schild-Louis d'or	8	44
2	19	Sonnen-Louis d'or	8	40

Königlich-Französische Silber-Sorten.

		Französische alte Thaler / oder Louis blanc	1	54
		Halbe Louis blanc	—	57
		Viertel deto	—	27
		Neue ganze Thaler von jetzt Regierenden Kö- nig / auf welchen das Wappen mit Palm- oder Lorbeer-Zweigen umgeben ist	2	3
		Dergleichen halbe	1	1½

König-

Nach allergnä-
digst geschöpfter
Kaiserl. Königl.
Resolution.

fl. fr.

Schwäre deren
folgenden Gold-
Sorte nach dem
ordinari Ducz-
ten, Gewicht.

Duczt. Grän.

Königlich-Spanische Gold- Sorten.

Nach allerhöch-
stigl. geschöpfter
Kaiserl. Königl.
Resolution.

fl. l. fr.

29 10

14 33

7 16

3 37

7	46	Viersache Spanische Doppien	„	„	„	„
3	52	Doppelte deto	„	„	„	„
1	56	Einfache deto	„	„	„	„
—	58	Halbe deto	„	„	„	„

Königlich-Spanische Silber- Species.

Spanische Matten / oder Pezze Colonarie,
oder Mexicane „ „ „

1 53

Königlich-Englische

2	21	Gold, Guinée	„	„	„	„
---	----	--------------	---	---	---	---

9 —

Königlich-Portugiesische Gold-Münzen.

7	42	Ein fünffacher Moi d'or mit dem Portugesi- schen grossen Creuz auf einer, und Königl. Portugiesischen Wappen auf der anderen Seiten	„	„	„	„
---	----	--	---	---	---	---

29 19

3	5	Ein doppelter Moi d'or	„	„	„	„
---	---	------------------------	---	---	---	---

11 46

1	32	Ein einfacher Moi d'or	„	„	„	„
---	----	------------------------	---	---	---	---

5 50

—	47	Ein halber Moi d'or	„	„	„	„
---	----	---------------------	---	---	---	---

2 58

—	18	Ein Fünftel Moi d'or	„	„	„	„
---	----	----------------------	---	---	---	---

1 11

8	12	Ein doppelter Teston mit der Königl. Bild- nuß auf einer, und dem Königl. Portuge- sischen Wappen auf der anderen Seiten	„	„	„	„
---	----	--	---	---	---	---

31 16

4	6	Einfache deto	„	„	„	„
---	---	---------------	---	---	---	---

15 40

2	3	Halbe deto	„	„	„	„
---	---	------------	---	---	---	---

7 50

1	2	Viertel deto	„	„	„	„
---	---	--------------	---	---	---	---

3 56

—	31	Achtel deto	„	„	„	„
---	----	-------------	---	---	---	---

1 58

Niederländische Gold-Münzen.

3	10	Ganze Souverains	„	„	„	„
---	----	------------------	---	---	---	---

12 6

1	34	Halbe Souverains	„	„	„	„
---	----	------------------	---	---	---	---

6 —

Niebers

Schwere deren
folgenden Gold-
Sorte nach dem
ordinari Ducat-
ten Gewicht.

Ducat. Grän.

Niederländische Silber-Münzen

Nach allergnädigst
gehoffter
Kaiserl. Königl.
Resolution.

		fl.	fr.
	Burgundische Thaler / oder Patagons	I	52
	Groß-Herkogl. Toscanische Gold-Münzen.		
I	Ein Zechin, oder Gigliato	4	9
	Groß-Herkogl. Toscanische Silber-Münzen.		
	Eine Piastra	2	16
	Ein Livornino	I	55
	Venetianische Gold-Münzen.		
I	Ein Venetianischer Zechin	4	9
	Venetianische Silber-Münzen.		
	Ein Venetianischer Ducaton	2	19
	Ein Venetianischer Ducato	I	27
	Eine Venetianische Jultina	I	55
	Mayländische Silber-Münz.		
	Ein Philipp-Thaler	2	3
	Holländische Gold-Münzen.		
I	Holländischer Ducaten	4	6
	Holländische Silber-Münzen.		
	Holländer Thaler	I	52
	Russische Silber-Münz.		
	Ein Roubel	I	35
	Päpstliche Silber-Münzen		
	Von denen unter denen älteren Päbsten aus- gemünzten Piastra bis auf Innocentium XII. inclusive	2	16
	Der Werth deren von denen nachgefolgten Päbsten ausgemünzten / wird nach besche- hener Untersuchung nachfolgen.		

Alle

Schwere deren
folgenden Gold
Sorte nach dem
ordinari Ducat-
ten Gewicht.

Ducat. Grän.
I —

Alle im Reich oder anderwärts

nach dem Reichs: Schrott und Korn ge-
schlagene Ducaten

Nach allergnädigst geschöpfter
Kaiserl. Königl.
Resolution.

fl.	fr.
4	6

Die Braunschweiger, Lünebur-

ger / Sächsische / Brandenburgische / und
dergleichen alte nach dem Reichs: Schrott
und Korn im Reich geschlagene Reichs:
Thaler

2	—
---	---

Nemliche halbe Reichs: Thaler / oder Gul-
diner

1	—
---	---

Deto halbe Guldiner / oder Viertel: Reichs:
Thaler

—	30
---	----

NB.

Die Kremnitzer-Ducaten werden

wie bishero zu vier Gulden zwölf / dann
die Kaiserlich: und die Königliche in denen
Erbländischen Münz: Häusern ausge-
münzte ordinari Ducaten zu vier Gul-
den und neun Kreuzer anzunehmen und
auszugeben seyn.